

I. Aufsatz

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist das zentrale völkerrechtliche Instrument für den Grundrechtsschutz in Europa. Allerdings ist die Europäische Union bis heute keine Vertragspartei dieses multilateralen völkerrechtlichen Vertrags. Obwohl bereits seit den 1970er-Jahren über einen potentiellen Beitritt der Union diskutiert wird, scheiterte ein solcher bereits zwei Mal an der Ablehnung durch den EuGH. Gegenwärtig wird ein neuer Anlauf unternommen, um einen solchen Beitritt zu ermöglichen.

Stellen Sie in einem Essay das Verhältnis der Europäischen Union zur EMRK dar und gehen Sie dabei auf folgende Aspekte ein:

- Beleuchten Sie die Bedeutung der EMRK für die Unionsrechtsordnung. Gehen Sie dabei auch darauf ein, welche Bedeutung die EMRK für die Entwicklung des unionalen Grundrechtsschutzes gespielt hat und ob sie auch heute noch dieselbe Relevanz dafür besitzt.
- Erörtern Sie, weshalb ein Beitritt der Union zur EMRK vor dem Vertrag von Lissabon nicht möglich war und wie dieses Problem behoben wurde.
- Skizzieren Sie, nach welchem unionsinternen Verfahren sich der Beitrittsprozess vollzieht und erklären Sie, welchen Rang die EMRK innerhalb der Unionsrechtsordnung nach einem allfälligen Beitritt hätte.
- Legen Sie dar, welche besonderen Vorkehrungen im Hinblick auf einen Beitritt der Union zur EMRK im Rahmen der Verträge getroffen wurden und erklären Sie (in groben Zügen), aus welchen Gründen der EuGH die zu diesem Zweck im Beitrittsabkommen getroffenen Regelungen im Jahr 2014 für nicht ausreichend befunden hat.
- Nehmen Sie abschließend Stellung dazu, ob ein Beitritt der Union zur EMRK überhaupt (noch) erstrebenswert ist, oder ob man auf einen solchen auch verzichten könnte bzw. sollte.

Achten Sie bei der Abfassung Ihres Essays auf eine kohärente Struktur und eine schlüssige Argumentation. Eine Aneinanderreihung von Textbausteinen zu einzelnen Begriffen/Schlüsselwörtern oder die bloße Wiedergabe von Vertragsbestimmungen reicht für ein Bestehen nicht aus. Konzentrieren Sie sich auf eine juristische Analyse und verzichten Sie auf politische Stellungnahmen.

II. Fall

Herr R ist Staatsangehöriger des EU-Mitgliedstaates X, wo er bis 2001 auch mit seiner Ehefrau lebte und arbeitete. Gemeinsam mit seiner Frau betrieb er dort über viele Jahre eine Therapieeinrichtung. 1996 wurde jedoch ein Konkursverfahren über die Einrichtung eröffnet. Sämtliche Gläubiger der Einrichtung sind Unternehmen aus dem Mitgliedstaat X. Nachdem sie mit ihrer Therapieeinrichtung gescheitert sind, gab das Ehepaar die Selbstständigkeit auf. Seit 1997 unterliegt das Ehepaar R der Lohnpfändung. Diese wird von der staatlichen Vollstreckungsbehörde in X durchgeführt, indem Raten zur Begleichung der Schulden dadurch bezahlt werden, dass ein Teil des Lohns vom Arbeitgeber des Ehepaars einbehalten wird. 2001 verzog das Ehepaar in den EU-Mitgliedstaat Y und ist seither nicht mehr in X gemeldet. Ihr Gehalt beziehen beide von einer kirchlichen Institution mit Sitz im Mitgliedstaat X, aufgrund deren Weisungen sie im Mitgliedstaat Y tätig sind. Auch ist das Ehepaar in X unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig.

Nach dem Entschuldungsgesetz des Mitgliedstaates X besteht für natürliche Personen die Möglichkeit einer Entschuldung. Demnach können Personen, die zahlungsunfähig und so hoch verschuldet sind, dass nicht anzunehmen ist, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum die Schulden begleichen können und es im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners recht und billig erscheint, entschuldet werden. Das diesbezügliche Verfahren wird bei der staatlichen Vollstreckungsbehörde beantragt. Der Schuldner legt alle seine Einnahmen und Ausgaben offen und die Behörde entscheidet auf Grundlage dieser Informationen über die Einleitung des Verfahrens. Unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz werden alle Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen aufgefordert und der in der Folge erstellte Entschuldungsplan allen bekannten Gläubigern übermittelt. Bei der Beurteilung, ob eine Entschuldung zu gewähren ist, wird auch die Mitwirkung des Schuldners am Verfahren miteinbezogen. Die Inanspruchnahme einer solchen Entschuldung setzt jedoch generell voraus, dass der betroffene Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz in X haben muss.

Als Herr R einen Antrag auf Entschuldung stellt, wird dieser von der staatlichen Vollstreckungsbehörde in X mit der Begründung abgelehnt, dass Herr R zum Zeitpunkt seiner Antragstellung nicht im Melderegister von X aufschien und er in X keinen Wohnsitz habe. Die übrigen Voraussetzungen einer Entschuldung wurden nicht geprüft. Gegen diese Entscheidung erhob Herr R ein Rechtsmittel, in dem er u.a. die Unionsrechtswidrigkeit der Regelung geltend machte. Das mit der Rechtssache betraute Gericht legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof stellt der Mitgliedstaat X in Abrede, dass die Regelung gegen Unionsrecht verstoße. So werde durch das Wohnsitzerfordernis nämlich sichergestellt, dass die Informationen über den Schuldner vollständig und

korrekt sind. Ein Entschuldungsantrag müsse auf eine ordnungsgemäße und eingehende Würdigung der tatsächlichen und persönlichen finanziellen Situation des Schuldners gestützt werden. Die Erlangung der entsprechenden Angaben aus anderen Quellen als vom Schuldner selbst gestaltet sich schwierig, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz nicht in X habe, da man in einem solchen Fall nicht ohne Weiteres auf in behördlichen Datenbanken geführte Informationen zurückgreifen könne.

Prüfen Sie den Sachverhalt aus materiellrechtlicher Sicht. Sekundärrecht bleibt außer Betracht.